

XXVIII. Änderungssatzung

vom

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 19.12.2000 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	105,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	85,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	152,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	132,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	294,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	274,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.368,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.348,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	2.720,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	2.700,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	5.426,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	5.406,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXVIII. Änderungssatzung vom der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Meerbusch, den

Der Bürgermeister

Dieter Spindler



ZENTRUM

Deutsche Zentrumspartei
Älteste Partei Deutschlands - gegründet 1870
Stadtverband Meerbusch

CHRISTLICH / SOZIAL / UNABHÄNGIG

Anlage zu
TOP's 1-6

hier: TOP 1

(Tischvorlage)

Deutsche Zentrumspartei – Stadtverband Meerbusch
c/o W. Müller – Am Meerkamp 26 – 40667 Meerbusch

Herrn Bürgermeister
Dieter Spindler
Stadt Meerbusch
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch

Wolfgang Müller
Stadtverbandsvorsitzender

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch

Telefon: (0 21 32) 75 02 – 0
Telefax: (0 21 32) 75 02 – 29
E-Mail: info@stb-wolfgang-mueller.d

21.11.2011 WMLko

Antrag zur Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsausschusssitzung am 06.12.11
Produkt 010

zuständig: BUA u.a.

Kosten sparen, Umwelt schonen

7. Da die Stadt Meerbusch bei den Schmutz- und Niederschlagswassergebührensätzen sehr bürgerunfreundlich kalkuliert, beantragen wir ab dem Haushaltsjahr 2012 folgende Beschlüsse herbeizuführen:

BUA

BUA
TOP 3

8 - 12 Bau- und Umweltausschuss

8. Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass zukünftig die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungsbeträge in den Gebührenhaushalten, also nicht nur im Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung, vom niedrigeren Anschaffungswert, statt wie bisher vom höheren Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt werden. BUA
TOP's 1-5
9. Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass bei der Ermittlung der jährlichen Abschreibungsbeträge vom gekürzten Anlagevermögen (dies bedeutet die von den Bürgern entrichteten Entwässerungsbeiträge, wie auch etwaige Zuschüsse des Landes werden aus der Abschreibungsbasis herausgehalten) abgeschrieben wird. BUA
TOP's 1-5
10. Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass die Höhe des kalkulatorischen Nominalmischzinssatzes um 2%-Punkte von derzeit 6% abgesenkt wird. BUA
TOP's 1-5
11. Der HFW - Ausschuss in Meerbusch beauftragt die Verwaltung, bei der Abwasserentsorgung zu ermitteln, wie und in welcher Form die Straßenbaulastträger an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu beteiligen sind. BUA
TOP's 3
12. Der HFW - Ausschuss in Meerbusch möge beschließen, dass die Verwaltung beauftragt wird, mit dem Rhein -Kreis- Neuss auszuloten, inwiefern eine Zusammenarbeit bei der Hausmüllentsorgung am Beispiel des Kreises Höxter mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch in Meerbusch möglich ist.
- 1) Die Erlöse aus der Altpapierverwertung werden vollständig zur Senkung der Hausmüllgebühren verwandt. BUA
TOP's 1,2
- 2) Der Hausmüllabfuhrvertrag wird, soweit nicht in der näheren Vergangenheit bereits geschehen, EU - weit ausgeschrieben. BUA
TOP's 1,2
- Empfehlung:* Beschaffung von Materialien wie z. B. BUA Streusalz, HFWA Büroartikel, HFWA Heizöl, verschiedene Spezialgeräten etc. interkommunal durchzuführen, um auch hier preisliche Vorteile zu nutzen. BUA

Mit besten Grüßen

Wolfgang Müller
Stadtverbandsvorsitzender
Delegierter Zentrumspartei Meerbusch
Landesschatzmeister